



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Per E-mail an
Bundesamt für Justiz
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Basel, 7. März 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 6. März 2012

08.473 Parlamentarische Initiative. Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Amstutz
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 hat die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-NR) die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) Stellung zu nehmen. Mit dieser Änderung soll die bisherige Rückerstattungspflicht des Heimatkantons abgeschafft werden, und dies ersatzlos. Wir nehmen zu diesem Vorschlag nachfolgend Stellung.

Grundsätzliche Haltung

Der Kanton Basel-Stadt lehnt die kompensationslose Abschaffung der heutigen Rückerstattungspflicht des Heimatkantons ab.

Begründung

Die Rückerstattungspflicht gemäss Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 ZUG hat eine wichtige Lastenausgleichsfunktion. Sie wurde bei deren Einführung explizit als Interessenausgleich zwischen den Abwanderungs- und Zuwanderungskantonen und als Ergebnis eines lange erkämpften politischen Kompromisses geschaffen. Die Rückerstattungspflicht ermöglicht insbesondere den grösseren Städten wesentliche Ausgleichseinkünfte als „Entschädigung“ für die sozialen Wanderbewegungen, welche oftmals in die Städte und dort vielfach zu höheren

Sozialkosten führen. Für Basel-Stadt als Stadtkanton würde die ersatzlose Aufhebung der ZUG-Rückerstattungspflicht eine Einbusse von mehreren Millionen Franken bedeuten (2010: CHF 2'893'609; 2009: CHF 2'974'183). Mit der Rückerstattungspflicht wurde auch ein Anreiz dafür geschaffen, dass die verschiedenen Kantone und Gemeinden das Sozialhilfeniveau (freiwillig) auf gleichem Niveau halten, weil bei Abwanderungen von Sozialhilfebeziehenden – zumindest für die Dauer von zwei Jahren – keine Entlastung erfolgen kann.

Die ersatzlose Aufhebung der ZUG-Rückerstattungspflicht wird von der SGK-SR damit begründet, dass Verwaltungsaufwand eingespart werden könne. Diesem Argument will sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt nicht a priori verschliessen. Angesichts der finanziellen Zuflüsse, auf die er mit einer ersatzlosen Aufhebung der Rückerstattungspflicht verzichten müsste, erscheint ihm dieses Argument jedoch nachrangig.

Alternativen

Der Kanton Basel-Stadt verschliesst sich nicht grundsätzlich jeglicher Reform der Rückerstattungspflicht. Dass im ZUG die Heimatkantone und nicht die bisherigen Wohnortskantone dafür in die Pflicht genommen wurden, hatte politisch-historische Gründe, die heute tatsächlich hinterfragt werden können. Für den Regierungsrat ist es daher auch eine gangbare Variante, die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone zu ersetzen durch die Rückerstattungspflicht des früheren Wohnkantons. Gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht der SGK-SR ist diese Variante zwar geprüft, jedoch verworfen worden, mit der Begründung des gleichbleibenden administrativen Aufwands und der häufigeren Auseinandersetzungen bei allenfalls nicht klaren Wohnsitzfragen. Diese Gründe sind sicher nicht falsch. Jedoch bleibt dabei ein viel wichtiger Aspekt ausser Acht: Die Sozialhilfe ist heute auf kantonaler und auf kommunaler Ebene geregelt, es gibt auf Bundesebene nicht einmal ein Rahmengesetz. Entsprechend unterschiedlich sind die Sozialhilfeleistungen und deren Voraussetzungen und Bedingungen geregelt. Die Rückerstattungspflicht gemäss ZUG hat neben dem rein finanziellen Ausgleich zwischen den Kantonen auch den Effekt, dass das Sozialhilfeniveau der Kantone und der Gemeinden (freiwillig) auf einem vergleichbaren Niveau gehalten wird, weil für zumindest zwei Jahre sich keine Entlastung einstellt, wenn Sozialhilfebeziehende den Wohnort wechseln. Die Rückerstattungspflicht wirkt also der möglichen Tendenz des Abschiebens von „Sozialhilfefällen“ (durch Absenken der Sozialhilfeleistungen) entgegen.

Eine weitere Möglichkeit ist die Kompensation durch eine Aufstockung des sozio-demografischen Lastenausgleichs (SLA) im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) um CHF 25 Mio. pro Jahr. Diese Summe ergibt sich aus dem Hochrechnen des zum Ausgleich des ZUG-Nettoüberschusses notwendigen Beträge an die Zentrums Kantone. Sicher ist die NFA ein austariertes System, wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird und der mit der Integration der bisherigen ZUG-Rückerstattung resultierende Mehrbetrag von CHF 25 Mio in den NFA-Grössenordnungen eher nachrangig. Dennoch kann es nicht angehen, einerseits damit zu argumentieren, dass der SLA NFA als Ausgleichsinstrument für die Mehrbelastung der Städte eingerichtet wurde (die ZUG-Rückerstattung jedoch nicht in die SLA NFA mit eingerechnet wurde), und andererseits nun die ZUG-Rückerstattung ersatzlos streichen zu wollen. Heute deckt der SLA nur 8% der so-

ziodemographischen Sonderlasten ab, die geografisch-topografischen Sonderlasten (GLA) sind hingegen zu 22% abgedeckt. Das Parlament hatte – für den Kanton Basel-Stadt unverständlicherweise - in der Sommersession 2011 die Dotierung des SLA NFA mit zusätzlichen CHF 112 Mio. abgelehnt, und diesen Zusatzbetrag nach bisherigem Schlüssel auf SLA, GLA und Ressourcenausgleich verteilt. Damit wurde die Mehrbelastung der Städte durch sozio-demografische Faktoren bzw. deren mangelnder Ausgleich durch das NFA-Instrumentarium weiter verstärkt. Nun auch noch die ZUG-Rückerstattungspflicht ersatzlos abzuschaffen, kann in diesem Gesamtkontext nicht angehen. Wenn schon im erläuternden Bericht die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, den heute interkantonalen Finanzausgleich gemäss ZUG in eine allfällige Neuauflage der NFA, also einer NFA II, einfließen zu lassen, dann spricht gar nichts dagegen, heute auf die ersatzlose Abschaffung der ZUG-Rückerstattung zu verzichten, und diese nahtlos und geeignet in das NFA-System zu übertragen.

Schlussbemerkung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt spricht sich klar für die Beibehaltung der heutigen Rückerstattungspflicht gemäss Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 ZUG. Die vorgeschlagene ersatzlose Streichung der Rückerstattungspflicht bedeutet eine weitere Belastung der urbanen Zentren, die mit dem nicht ausreichend dotierten SLA NFA bereits eine massive Unterdeckung ihrer speziellen Lasten verkraften müssen. Zudem hat sich auch der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) gegen diese Änderung ausgesprochen.

Der aufgrund der Parl. Initiative Philipp Stähelin bei der SGK-SR ausgearbeitete Vorentwurf wird von uns abgelehnt, ausser er würde als gleichwertige Kompensation der bisherigen Rückerstattung durch den Heimatkanton neu die Rückerstattung durch den letzten Wohnsitzkanton der Sozialhilfebeziehenden bekommen oder der SLA NFA würde um jährlich CHF 25 Mio. aufgestockt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin